

Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Markt Mühlhausen

vom 20. Februar 2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt der Markt Mühlhausen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet dürfen an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 02.09.2018 (Kirchweihsonntag)

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

¹Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 3. September 2018 außer Kraft.

Markt Mühlhausen
Mühlhausen, 20. Februar 2018

gez.

F a a t z
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchststadt Nr. 1030 vom 02.03.2018